

Stellungnahme zur Scoping-Unterlage zur Strategischen Umweltprüfung für die Stromregelungskonzeption für die Grenzoder (Od-km 542,4 – 704,1) vom Dezember 2020

Eingereicht am 26. März 2021

Vorbemerkung

Das Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) ist Deutschlands größtes Forschungszentrum für Binnengewässer. Das IGB forscht seit fast 30 Jahren an der Oder und hat sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachgutachten sowie fachlichen Beratungen in den bisherigen Planungsprozess eingebracht. Kürzlich hat das Institut auch [einen IGB Policy Brief zur Oder](#) veröffentlicht, um auf die Gefahren für die Natur und nachhaltige Nutzung durch wasserbauliche Maßnahmen hinzuweisen.

„Forschen für die Zukunft unserer Gewässer“ ist der Leitspruch des IGB. Die hier vorliegende Stellungnahme der IGB-Wissenschaftler erfolgt im Rahmen der offiziellen Institutsmission, objektives und evidenzbasiertes Wissen für den Erhalt und das Management von Binnengewässern zu erarbeiten und öffentlich verfügbar zu machen. Das IGB unterstützt als öffentliches, unabhängiges und außeruniversitäres Forschungsinstitut politische und behördliche Planungs- und Entscheidungsprozesse evidenzbasiert und vertritt keine individuellen Partikularinteressen.

Detaillierte Stellungnahme zu den Scoping-Unterlage zur Strategischen Umweltprüfung für die Stromregelungskonzeption

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass es sich bei dem Vorhaben „Stromregelungskonzeption für die Grenzoder“ um eine wesentliche hydromorphologische Veränderung des Gewässers und damit um ein Ausbauvorhaben handelt. Dadurch ist zwingend eine Ausnahmeprüfung nach Art. 4 (7) WRRL erforderlich, in der das übergeordnete gesellschaftliche Interesse an der Ausbaumaßnahme aufzuzeigen ist. Für die Stromregelung zur Erreichung von 1,8 m Fahrwassertiefe in der Oder an 80% bzw. 90% der Tage im Jahr ist dieses übergeordnete gesellschaftliche Interesse jedoch nicht darstellbar, da:

- Die Grenzoder aufgrund der geringen Transportmengen (<300.000 t/a) nicht einmal im Kernnetz der Bundeswasserstraßen verortet ist (≥600.000 t/a). Selbst bei einer Verzehnfachung der aktuell transportierten Gütermenge wäre die Grenzoder noch immer im C-Netz der Bundeswasserstraßen (Nebenwasserstraßen, <3 Mio. t/a), für die der Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit grundsätzlich keine Investitionen für Schifffahrt und Infrastruktur vorsieht.
- Der Hochwasserschutz als weiteres übergeordnetes gesellschaftliches Interesse nicht Planungsgegenstand der Stromregelungskonzeption ist. Hochwasserschutz ist Ländersache, die Kompetenz liegt nicht auf Bundesebene. Hier wird zwar bei der Festlegung des Wassertiefenziels auf den Eisbrechereinsatz und die Eisabfuhr bei Eishochwassern verwiesen; diese verkürzte Darstellung der Ziele der Stromregelungskonzeption ignoriert allerdings völlig, dass auch bisher jedes Jahr, soweit erforderlich, der Eisaufbruch mittels Eisbrechern erfolgreich durchgeführt

wurde. Weiterhin wird ignoriert, dass nachweislich keine Winterhochwasser oder Hochwassergefahr auf fehlende Möglichkeiten zum Eisbrechereinsatz aufgrund zu geringer Wassertiefen zurückzuführen waren und eine solche Entwicklung im Zuge des fortschreitenden Klimawandels in der Region auch nicht zu erwarten ist.

- Würde der Hochwasserschutz tatsächlich im Fokus der Stromregelungskonzeption stehen, müsste insbesondere der Hochwasserrisikomanagementplan gemäß HWRM-RL 2007/60/EG Planungsgrundlage sein. Der aktuelle HWRM-Plan für die Grenzoder sieht u.a. Maßnahmen zur Beseitigung von Engstellen, Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche, Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung vor. Im Gegensatz dazu zielt die Stromregelungskonzeption für die Grenzoder auf die Anhebung und Verlängerung von Buhnen, Verkürzung des Streichlinienabstandes und Einengung des Abflussquerschnitts bis EMW₂₀₁₀ ab – alles Maßnahmen, die das Hochwasserrisiko eher verstärken als abmildern.

Wenn – wie aufgezeigt – kein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse weder in der volkswirtschaftlichen Relevanz noch im Hochwasserschutz darstellbar ist, ist die geplante und in der Scoping-Unterlage dargelegte Stromregelung der Grenzoder nach WRRL nicht zulässig und entsprechend auch nicht genehmigungsfähig. Damit erübrigt sich bei zwingender Anwendung des geltenden Rechts die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung für die Stromregelungskonzeption für die Grenzoder (Od-km 542,4 – 704,1) und damit auch das hier vorliegende Scoping-Verfahren.

Da trotz der eindeutigen Faktenlage noch konträre Einschätzungen bei einigen Akteuren zu bestehen scheinen und juristische Auseinandersetzungen u.a. mit klageberechtigten Akteuren nicht auszuschließen sind, nehmen die IGB-Forscher trotzdem eine Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Scoping-Unterlage vor.

Kommentierung und Bewertung der Vorhabensbeschreibung

Der Abschnitt „3.1 Inhalt und Ziele der Stromregelungskonzeption“ stellt das Vorhaben nicht objektiv-deskriptiv, sondern fachlich inkorrekt dar und muss in der vorliegenden Form sogar als tendenziös eingestuft werden. So wird auf S. 9 der Scoping-Unterlage die „möglichst zuverlässige mittlere Wassertiefe von 1,80 m mit einer jährlichen Überschreitungswahrscheinlichkeit von mindestens 80% oberhalb und mindestens 90% unterhalb der Warthemündung“ als „moderates Tiefenziel“ eingestuft. Mit Verweis auf eine „Wiederherstellung und Optimierung des Regelungssystems“, die „Schaffung eines einheitlichen Bezugs, auf ein Entwurfsmittelwasser (EMW₂₀₁₀)“ und der Behauptung, „eine Umsetzung kann weitgehend im Rahmen der laufenden Unterhaltung der Regelungsbauwerke erfolgen“, wird die potenzielle Umweltauswirkung der Umsetzung der Stromregelungskonzeption bewusst heruntergespielt. Damit sind Scoping-Unterlage und vorgeschlagener Untersuchungsumfang grundsätzlich in Frage zu stellen, weil davon auszugehen ist, dass negative Umweltwirkungen untertrieben werden und der Vorhabensnutzen übertrieben dargestellt wird. Gleichzeitig wird in Kapitel 3 darauf verwiesen, dass die Zielwirkung nicht mit dem derzeitigen Regelungssystem erreicht werden kann.

Der Bezug der Bauwerkshöhen auf Entwurfsmittelwasser (EMW₂₀₁₀) ist zwar korrekt, nur unterschlägt die Darstellung in der Scoping-Unterlage, dass EMW₂₀₁₀ Durchflüssen von $Q=300\text{ m}^3/\text{s}$ in Abschnitt 1 und $Q=500\text{ m}^3/\text{s}$ in Abschnitt 2 entspricht, welche korrespondierende Wassertiefen bei EMW₂₀₁₀ von 2,7 m und 3 m in den Abschnitten 1 bzw. 2 bewirken (BAW 2014). Die Wassertiefe von 1,8 m soll dagegen an 80% bzw. 90% der Tage im Jahr gewährleistet sein, d.h. bei einem Abfluss der an

mindestens 80% bzw. 90% der Tage im Jahr gewährleistet ist. Der tatsächliche Bemessungsabfluss für die 1,8 m Wassertiefe mit der dementsprechenden Überschreitungsdauer beträgt aber nur 160 m³/s in Abschnitt 1 und 250 m³/s in Abschnitt 2 (BAW 2014). Durchgängig 1,8 m Wassertiefe bei so geringen Abflüssen (160-250 m³/s) gab es in der Oder auch historisch noch nie. Von einer Instandsetzung oder Wiederherstellung im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen kann also nicht die Rede sein. Es handelt sich bei der Umsetzung der Stromregelungskonzeption folglich eindeutig um ein umfangreiches Ausbauvorhaben, das sich höchstwahrscheinlich auch nach den avisierten 40 Jahren Umsetzungszeit im Hinblick auf die angegebenen Ziele als erfolglos erweisen wird. Zum Vergleich: An der Elbe mit einem mittleren Durchfluss von 700 m³/s hat man nach vielen Jahren vergeblicher Planungen und Regulierungsversuche das Tiefenziel von 1,6 m aufgegeben, an der Oder sollen mit deutlich weniger Wasser sogar 1,8 m erreicht werden. Der dafür erforderliche Umfang des Ausbaus wird in der Scoping-Unterlage nicht annähernd korrekt dargestellt.

Insgesamt ist die Vorhabensbeschreibung unzureichend. Obwohl die Stromregelungskonzeption seit 2014 vorliegt, enthält die Scoping-Unterlage keine Angaben darüber, wie viele Buhnen insgesamt verlängert, überbaut und neu gebaut werden, welche Flächen dafür in Anspruch genommen werden und welche hydrologischen Veränderungen während und nach der Umsetzungsphase von 40 Jahren erwartet werden. Es fehlt auch eine Abschätzung der Auflandung in den Buhnenfeldern und der damit verbundenen Habitatverluste für aquatische Organismen. Wenn 160 Flusskilometer auf durchschnittlich 100 m Breite um 0,4 m vertieft werden sollen, werden 6,4 Mio. m³ Sediment umgelagert. Hierzu sind der Unterlage keinerlei Informationen zu entnehmen. Da es sich um eine wesentliche und irreversible hydromorphologische Veränderung der Grenzoder handelt, sind die Auswirkungen besonders sorgfältig zu prüfen.

Die Grenzoder ist Teil des vom Bundeskabinett am 01. Februar 2017 beschlossenen Bundesprogramms Blaues Band Deutschland. Für die Güternebenwasserstraßen des Bundesprogramms kann unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit die vorhandene Infrastruktur erhalten werden, wobei die Gestaltung von Uferbefestigungen und wasserbaulichen Anlagen den geringeren Verkehrsbelastungen angepasst und diese ökologisch aufgewertet werden sollen. Noch vor dem Ersatz von Anlagen soll auch die Möglichkeit eines Rückbaus geprüft werden. Der geplante Ausbau der Grenzoder widerspricht diesen Zielstellungen des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland vollständig. Diese Zielkonflikte bedürfen einer umgehenden rechtlichen Prüfung. Der Vorhabensbeschreibung fehlt eine Nullvariante, bzw. die geprüften Varianten zur Erreichung der Regulierungsziele sind nicht klar dargestellt. Da die Stromregelungskonzeption und ihre Umsetzung aber selbst Prüfgegenstand ist, muss im Rahmen des Scopingverfahrens alternativ auch deren Nicht-Umsetzung geprüft werden.

Wirkfaktoren

Die Scoping-Unterlage verweist wichtige anlagebedingte Umweltwirkungen (s. auch Tabelle 4), die sich in ihrer Gesamtheit aus der Umsetzung der Stromregelungskonzeption als Ganzes ergeben, lediglich in die Wirkungsprüfung auf Vorhabenebene. Diese Herangehensweise ist falsch und genügt nicht der guten fachlichen Praxis, weil diese zweifelsfrei auftretenden Wirkungen auf Vorhabensebene, z.B. in einzelnen Abschnitten oder beim Umbau weniger Buhnen etc. zwar nicht darstellbar sind, in ihrer Gesamtheit aber durch die Folgen in der Gesamtfläche zweifelsfrei signifikant werden, z.B. durch den Verlust sämtlicher Laichplätze einer gesetzlich streng geschützten Fischart.

Bei 40 Jahren Umsetzungszeit sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen kaum voneinander zu trennen. Auch über die 40 Jahre hinaus wird es zu betriebsbedingten Veränderungen der Wasserspiegellagen, Sohlerosion und -eintiefung, Veränderung der Fließgeschwindigkeiten, Sohlschubspannung, Sedimenttransport und Sedimentumlagerung kommen. Aufgrund der langen Umsetzungszeit ist auch zwingend eine Klimawandelfolgen-Prognose notwendig, die die resultierenden Effekte, insbesondere des zu erwartenden Wassermangels, auf Gewässer und Aue darlegt und dazu die geplanten Maßnahmen ins Verhältnis setzt.

S. 13, Tabelle 4: Neben den Wasserspiegellagen sind auch die Veränderungen der Strömungsverhältnisse im Fließquerschnitt und die angestrebten Sedimentumlagerungen anlagenbedingte Wirkungen, die für Tiere und grundsätzlich die biologische Vielfalt auch auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung zu bearbeiten sind, da sich Beeinträchtigungen nicht nur lokal, sondern vor allem auch in der Gesamtwirkung der Maßnahme manifestieren. Gleiches gilt für die Eintiefung der Sohle, welche nicht nur für Tiere und deren biologische Vielfalt relevant sind, sondern auch für Pflanzen und insgesamt die notwendige Heterogenität der zur Verfügung stehenden Lebensräume. Die mit der Umsetzung der Stromregelungskonzeption zu erwartende Eintiefung der Oder wird wiederum zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und Entwässerung der Landschaft führen, mit verheerenden Folgen für Flussauen und Feuchtgebiete. Die Aussagen zu den Auswirkungen bezüglich des Schutzgutes Fische (Kap. 5.3. S. 21) sind fachlich nicht korrekt, ihnen muss deutlich widersprochen werden. Die wesentlichen Wirkfaktoren gehen weit über die Wasserspiegellagen hinaus. Bezug muss stattdessen auf Habitatqualität, -diversität und verfügbare Fläche genommen werden. Hier sind massive Auswirkungen zu konstatieren, da sich der Flächenanteil des Stromstrichs durch die Einengung der Streichlinien fast halbiert. Durch die dann intensivierten Sedimentumlagerungen kommt es schon während der Bauphase zu einer Homogenisierung der Sohle – und damit zu massivem Habitatverlust.

Außerdem fehlt der Betrachtung eine Berücksichtigung der geschützten Arten nach FFH- und Rote-Liste-Arten, insbesondere im Kontext der Gesamtmaßnahme, da sich die Auswirkungen nicht auf Vorhabensebene reduziert ermitteln lassen. Das Fehlen dieser Artenbetrachtung ist klares fachliches Versäumnis und muss ergänzt werden.

Die Wirkung der erhöhten Sohlschubspannungen, des Sedimentabtrags und -transports sowie die Sedimentablagerungen und Versandung der Bühnenfelder auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt müssen ebenfalls auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung abgeschätzt werden.

S. 25, Tabelle 11: Die dargestellten, in der SUP zu bearbeitenden Wirkfaktoren auf das Schutzgut Tiere sind aus fachlicher Sicht völlig unzureichend. Die Grenzoder als Ganzes ist Wiederansiedlungsraum des Baltischen Störs, einer besonders geschützten Art des Anhangs IV FFH-RL, die in ihrem gesamten Vorkommensgebiet nicht gestört oder beeinträchtigt werden darf. Auch für andere geschützte Arten, wie den Ostseeschnäpel, aber auch für Lachs, Meerforelle, Flussneunauge und Quappe ist die Oder jeweils Lebensraum einer einzigen Population der Art. Der Ostseeschnäpel ist artgleich mit der im Anhang IV FFH-RL gelisteten Art *Coregonus oxyrinchus*, ein Name, der in der FFH-Richtlinie irrtümlich verwendet wird. Habitatbeeinflussende Maßnahmen, wie Sedimentumlagerung, Eintiefung und Monotonisierung der Stromsohle, veränderte Strömungsverhältnisse und Sohlschubspannungen sind in ihrer Wirkung auf die Arten für die Gesamtmaßnahme auf Ebene der SUP zu prüfen.

Darüber hinaus muss auch eine Prognose der betriebsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Fische erfolgen, weil die genannten hydromorphologischen Veränderungen auch nach Umsetzung der Maßnahmen anhalten.

S. 29, Tabelle 13: Analog zum Schutzgut Tiere sind auch die Wirkfaktoren für das Schutzgut biologische Vielfalt auf SUP-Ebene unzureichend dargelegt. Es fehlen die Wirkungen zur Eintiefung der Sohle und Anlandung in den Bühnenfeldern, d.h. Auswirkung der Übersandung von Habitaten auf die biologische Vielfalt sowie die Homogenisierung der Sohle, d.h. Habitatverluste z.B. von Bänken und Kolken. Gerade die Eintiefung führt zur Absenkung des Grundwasserspiegels, damit zur Entwässerung der Landschaft und insbesondere zum Verlust von wassergebundenen, auch amphibischen Lebensräumen. Dieser Aspekt bedarf einer umfassenden Betrachtung in der SUP.

Eine Betrachtung auf Vorhabensebene kann im Einzelfall für lokal begrenzte Vorkommen von Arten ausreichend sein, im Falle von mobilen und für ihren Lebenszyklus auf die vernetzten Habitate und deren Korridore angewiesenen Arten ist dies für eine umfassende Bewertung der Auswirkungen jedoch nicht zielführend und im Rahmen einer SUP fachlich nicht ausreichend.

Wirkungsraum

Die SUP muss Gewässer, Flächen und Lebensraumtypen im Bereich des Extremhochwassers der HWRM-RL berücksichtigen, d.h. die Aue bei HQ₂₀₀. Longitudinal erstreckt sich die zu erwartende Wirkung bis in die Ostsee, weil sich z.B. für beide Fischarten des Anhangs IV FFH-RL (Ostseeschnäpel und Baltischer Stör) der Ostseebestand im Wesentlichen aus der Oder rekrutiert, d.h. diese Arten ihre Hauptlaichgebiete in der Oder haben (oder, im Falle des Baltischen Störs, haben werden). Beeinträchtigungen der Lebensräume in der Oder wirken sich deshalb auch auf den Gesamtbestand beider Arten in der Ostsee aus.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder Vorhabenszweck noch Vorhabensbeschreibung eindeutig aus der Scoping-Unterlage hervorgehen. Auch eine prüffähige Nullvariante, die zur Einschätzung des Vorhabens essentiell ist, liegt nicht vor. Das Dokument orientiert sich ausschließlich an der Vorzugsvariante aus der Stromregelungskonzeption der BAW (2014), eine Alternativenprüfung zur Umsetzung der Stromregelungskonzeption fehlt. Die Scoping-Unterlage hat dadurch nicht die fachlich notwendige und objektive Analysen-Breite, sondern operiert auf Basis präferierter Vorannahmen, wodurch das Ergebnis beeinflusst wird. Das für das Erkennen des Eingriffsmaßes unerlässliche Dokument mit der konkret geplanten Stromregelungskonzeption war nicht Teil der Scoping-Unterlage. Dementsprechend unzureichend ist auch die Darstellung der Vorhabenswirkungen. Ohne eine vollständige Darstellung der Umweltwirkungen zu leisten, enthält die Scoping-Unterlage bereits in dieser Vorphase eine umfassende Abschichtung von Wirkfaktoren, Wirkräumen und Schutzgegenständen hinunter auf die Vorhabensebene, wo Gesamtwirkungen nicht mehr messbar sind. Diese vorgeschlagene frühzeitige Abschichtung ist für die Prüfung der ökologischen wie auch der hydrologischen Auswirkungen im Hinblick auf die fachliche gute Praxis definitiv nicht ausreichend und daher abzulehnen. Verschiedene Stressoren können sich wechselseitig negativ verstärken. Daher müssen alle hydromorphologischen Veränderungen und deren Auswirkungen auf der Ebene der strategischen Umweltprüfung im Sinne einer kumulativen Betrachtung erfasst werden, um deren mittel- und langfristige Wirkungen sinnvoll und umfassend bewerten zu können.

Kontakt für Rückfragen

Die Autoren stehen bei Rückfragen zur Stellungnahme sowie im weiteren Gesamtprozess für die wissenschaftliche Beratung gern zur Verfügung.

Dr. Christian Wolter, wolter@igb-berlin.de

Dr. Jörn Geßner, sturgeon@igb-berlin.de